



**Datum:** 11.07.2012  
**Kontakt:** Mag. Roswitha Frieht  
**Telefon:** +43 (0) 505 55-36203, **Fax:** -36409  
**E-Mail:** inspektionen@ages.at  
**Geschäftszahl:** INS-630140-0004-016

## **West Nil Virus - Umgang mit spendewilligen Personen**

Auftreten einer bestätigten West Nil Virus (WNV)-Infektion in Palaio Faliro, Griechenland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer internationalen Warnung durch die zuständige Behörde Griechenlands, warnt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen:

Wie uns mitgeteilt wurde, liegt eine Meldung zum ersten diesjährigen durch Labortest bestätigten Fall eines West Nil Fiebers in Palaio Faliro, Griechenland vor.

In § 6 Abs 2 Z 34 Blutspenderverordnung – BSV<sup>1</sup> wird derzeit gefordert, dass nach ärztlicher Beurteilung Personen, die sich West-Nil-Virus Endemiegebieten aufgehalten haben, für die Dauer von 28 Tagen nach Verlassen des West-Nil-Virus Endemiegebietes nach Maßgabe § 6 Abs. 3 bis 5 BSV für die angegebene Dauer von der Gewinnung auszuschließen sind. Gemäß § 6 (4) Blutspenderverordnung sind die zeitlich begrenzten Ausschlusskriterien betreffend West Nil Virus nicht auf Spender, die Plasma zur Herstellung von Plasmaderivaten spenden, anzuwenden.

Hinsichtlich Gewebe und Zellen sind ähnliche Sicherheitskriterien anzulegen, die in der Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung – GEEVO<sup>2</sup> allgemein formuliert sind:

---

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen BGBl. II Nr. 100/1999, Änderung idF: BGBl. II Nr. 188/2005 [CELEX-Nr.: 32002L0098, 32004L0033], BGBl. II Nr. 217/2008

<sup>2</sup> Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben BGBl. II Nr. 191/2008 [CELEX-Nr.: 32006L0017]



## Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

→ § 3 Abs 2 Z 4: „Systemische Infektion, die zum Zeitpunkt der Spende nicht unter Kontrolle ist, einschließlich bakterieller Infektionen, systemischer viraler, Pilz- oder parasitärer Infektionen, oder [...]“ sowie

→ § 3 Abs 2 Z 8: „Anzeichen sonstiger Risikofaktoren für Infektionskrankheiten auf der Grundlage einer Risikobewertung, unter Berücksichtigung der Reisen und der Expositionsgeschichte des Spenders sowie der lokalen Prävalenz von Infektionskrankheiten, [...]“.

Um entsprechende Beachtung in den Anamnesegesprächen und Spenderselektionen wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen